

BGer 1P.229/2003 vom 28. April 2003

Bundesgericht, 2003-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.229_2003

FR: TF 1P.229/2003 du 28 avril 2003

IT: TF 1P.229/2003 del 28 aprile 2003

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit bestrafte der Polizeirichter der Stadt Zürich B._____ mit Verfügung vom 29. Juni 2000 mit einer Busse von Fr. 450.--. Dagegen erhob diese Einsprache. Der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich lud B._____ zur Hauptverhandlung vom 22. März 2001 vor. Da die zweimal als Gerichtsurkunde zugestellte Vorladung nicht abgeholt wurde, schrieb der Einzelrichter das Verfahren als durch Rückzug der Einsprache erledigt ab. Gegen diesen Entscheid erhob B._____ kantonale Nichtigkeitsbeschwerde, welche mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. November 2001 gutgeheissen wurde. Mit Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 10. Januar 2002 wurde der Entscheid des Polizeirichters der Stadt Zürich vom 29. Juni 2000 bestätigt. Dagegen erhob B._____ kantonale Nichtigkeitsbeschwerde. Die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies diese mit Beschluss vom 12. Februar 2003 ab, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

B._____ führt gegen den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Eingabe vom 12. April 2003 staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Entscheid einer unteren kantonalen Instanz kann im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde mitangefochten werden, wenn der letzten kantonalen Rechtsmittelbehörde nicht sämtliche vor Bundesgericht erhobenen Rügen unterbreitet werden konnten oder sie diese mit einer engeren Kognition prüfen musste, als sie dem Bundesgericht zusteht (BGE 126 II 377 E. 8b S. 395, mit Hinweisen zu dieser sog. "Dorénaz"-Praxis). Die entsprechenden Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb die Beschwerdeführerin nicht die Aufhebung des Urteils des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 10. Januar 2002 und der Verfügung des Polizeirichters der Stadt Zürich vom 29. Juni 2000 beantragen kann.

E. 4

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den

angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c mit Hinweisen). Diesen Anforderungen vermag die Eingabe vom 12. April 2003, die sich mit der Begründung im angefochtenen Beschluss nur mangelhaft auseinander setzt, nicht zu genügen. Die Beschwerdeführerin legt nicht rechtsgenügend dar, inwiefern der angefochtene Beschluss verfassungs- oder konventionswidrig sein soll. So beanstandet sie beispielsweise den Schluss des Obergerichts, es lägen keine Hinweise vor, dass Protokolle der polizeirichterlichen Befragung gefälscht oder unterdrückt wurden. Mit der selbständigen Alternativbegründung des Obergerichts, wonach die behaupteten Mängel - soweit überhaupt gegeben - keine Auswirkungen auf den Verfahrensausgang hätten, da die Beschwerdeführerin ja auch von der Vorinstanz einvernommen worden sei, setzte sie sich überhaupt nicht auseinander. Dies hätte sie jedoch tun müssen, um den Begründungsanforderungen zu genügen. Mangels einer genügenden Begründung ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.